

Synopse

**Feuerwehrreglement, Teilrevision (Strukturanpassung)**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: –  
 Geändert: **5.3-1**  
 Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023
	<b>Feuerwehrreglement (FWR)</b>
	<p><i>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</i></p> <p>in Vollziehung von § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994<sup>1)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug vom 1. Februar 2005<sup>2)</sup></p> <p><i>beschliesst:</i></p>
	<b>I.</b>
	Der Erlass SRS 5.3-1 (Feuerwehrreglement der Stadt Zug vom 10. September 2013) (Stand 1. Januar 2014) wird wie folgt geändert:
<b>Feuerwehrreglement der Stadt Zug</b>	
vom 10. September 2013	
<i>Der Grosse Gemeinderat von Zug,</i>	
in Vollziehung von § 30 des Gesetzes über den Feuerschutz vom 15. Dezember 1994 <sup>3)</sup> sowie gestützt auf § 16 Abs. 2 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug	

<sup>1)</sup> BGS 722.21

<sup>2)</sup> SRS Stadt Zug 1.1-1

<sup>3)</sup> BGS [722.21](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
vom 1. Februar 2005 <sup>1)</sup> ,	
<i>beschliesst:</i>	
<p><b>§ 1</b> Zweck</p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehrrglement regelt das Feuerwehrwesen der Stadt Zug. Es bestimmt namentlich die Organisation der Feuerwehr, die Aufgaben des Feuerwehrkommandos, die Rechte und Pflichten der Feuerwehrleute sowie die Zuständigkeiten der Feuerwehrbehörden.</p>	
<p><b>§ 2</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Feuerwehr der Stadt Zug trägt den Namen «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)»</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrwesen der Stadt Zug besteht aus den Bereichen Feuerwehrdienst und Feuerwehramt sowie dem Verein der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.</p> <p><sup>3</sup> Der Feuerwehrdienst umfasst die feuerwehrdienstliche Organisation der Feuerwehr, den Dienstbetrieb mit der Einsatzbewältigung, die Einsatzbereitschaft, die Ausbildung der Feuerwehrleute sowie andere Aufgaben, die der Stadtrat der Feuerwehr zuweist.</p> <p><sup>4</sup> Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug. Dieses berücksichtigt dabei die Strukturen des Vereins FFZ.</p>	<p><sup>4</sup> Die Organisation des Feuerwehrdienstes obliegt dem Kommando der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Zug.</p>
<p><b>§ 3</b> Verein FFZ</p> <p><sup>1</sup> Der Verein «Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug (FFZ)» repräsentiert die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Zug. Er unterstützt den Feuerwehrdienst und pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt der Feuerwehrleute.</p>	

<sup>1)</sup> SRS [1.1-1](#)

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
<p><sup>2</sup> Der Verein wählt das Offizierskader. Ausgenommen sind die dem Stadtrat vorbehaltenen Ernennungen und Beförderungen.</p> <p><sup>3</sup> Der Verein ist im Weiteren zuständig für seine ausserdienstlichen Aktivitäten.</p>	<p><sup>2</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 4</b> Stadtrat</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat erfüllt die Aufgaben, die ihm das Gesetz über den Feuerschutz zuweist.</p> <p><sup>2</sup> Er ist insbesondere zuständig für</p> <p>a) die Organisation des Feuerwesens, soweit diese nicht mit dem vorliegenden Reglement abschliessend festgelegt wird,</p> <p>b) die Genehmigung des Organigramms der Feuerwehr, der Funktionsbeschreibungen für das Offizierskader sowie der Weisungen für den Dienstbetrieb,</p> <p>c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten und der Vizekommandantinnen oder der Vizekommandanten der FFZ auf Vorschlag der Präsidenten- und Offiziersversammlung der FFZ,</p> <p>d) die Anstellung des vollamtlichen Feuerwehrpersonals,</p> <p>e) die Festlegung der Ansätze für Sold und Entschädigungen,</p> <p>f) die Versicherung der Feuerwehrleute, Fahrzeuge und Geräte,</p> <p>g) die Zuweisung anderer Aufgaben an die Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat fördert das Vereinsleben des Vereins FFZ.</p> <p><sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwesen zuständigen Departements unterstellt.</p>	<p>c) die Wahl der Kommandantin oder des Kommandanten, der Vizekommandantin oder des Vizekommandanten und der Kompaniekommandantinnen oder der Kompaniekommandanten der FFZ auf Vorschlag des Offiziersrapports,</p>
<p><b>§ 5</b> Feuerschutzkommission</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
<p><sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission besteht aus mindestens sieben Mitgliedern.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission kann weitere Feuerwehrleute oder Fachleute mit beratender Stimme zuziehen.</p> <p><sup>3</sup> Das Präsidium ist demjenigen Mitglied des Stadtrates übertragen, dem die Feuerwehr unterstellt ist.</p>	
<p><b>§ 6</b> Aufgaben der Feuerschutzkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Feuerschutzkommission erfüllt die ihr im Gesetz über den Feuerschutz oder vom Stadtrat zugewiesenen Aufgaben.</p> <p><sup>2</sup> Die Feuerschutzkommission berät den Stadtrat und unterstützt die FFZ bei Personalfragen sowie bei der Beschaffung von Fahrzeugen, Gerätschaften und Räumlichkeiten.</p> <p><sup>3</sup> Die Feuerschutzkommission ist verantwortlich für das Erstellen der Kommissionsprotokolle.</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p>
<p><b>§ 7</b> Feuerwehramt</p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehramt unterstützt den Dienstbetrieb und die Einsatzbewältigung der FFZ.</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehramt unterstützt den Verein FFZ.</p> <p><sup>3</sup> Das Feuerwehramt erfüllt die mit dem Feuerwehrwesen verbundenen Verwaltungsaufgaben.</p> <p><sup>4</sup> Das vollamtliche Feuerwehrpersonal beim Feuerwehramt ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.</p> <p><sup>5</sup> Im Einsatz- und Ausbildungsdienst ist das Feuerwehramt dem Feuerwehrkommando unterstellt.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
<p><b>§ 8</b> Feuerwehrkommando</p> <p><sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten sowie den Vizekommandantinnen und Vizekommandanten.</p> <p><sup>2</sup> Das Feuerwehrkommando ist für den Feuerwehrdienst zuständig. Es erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Erstellen des Organigramms für den Feuerwehrdienst;</li><li>b) Erstellen von Funktionsbeschrieben für das Offizierskader;</li><li>c) Erlass von Weisungen für den Dienstbetrieb;</li><li>d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung, nach Rücksprache mit dem Vorstand des Vereins FFZ;</li><li>e) Festlegen der Alarmorganisation;</li><li>f) Antragstellung an die für die Kreditbewilligung zuständigen Behörden für die Beschaffung der Fahrzeuge und des Materials, das für den ordnungsgemässen Dienstbetrieb notwendig ist.</li></ul> <p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando unterstützt den Verein FFZ.</p> <p><sup>4</sup> Das Feuerwehrkommando ist der Vorsteherin oder dem Vorsteher des für das Feuerwehrwesen zuständigen Departements unterstellt.</p>	<p><sup>1</sup> Das Feuerwehrkommando setzt sich zusammen aus der Kommandantin oder dem Kommandanten, der Vizekommandantin oder dem Vizekommandanten sowie den Kompaniekommandantinnen und Kompaniekommandanten.</p> <p>d) Entscheid über die Aufnahme von Feuerwehrleuten in den Feuerwehrdienst sowie deren Entlassung;</p>
<p><b>§ 9</b> Kommandantin oder Kommandant</p> <p><sup>1</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ führt den Feuerwehrdienst der Stadt Zug und ist verantwortlich für die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
<p><sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ befördert die Offiziere und ernennt und befördert die Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.</p>	<p><sup>2</sup> Die Kommandantin oder der Kommandant der FFZ ernennt und befördert die Offiziere und Unteroffiziere für den Feuerwehrdienst.</p>
<p><b>§ 10</b> Ein- und Austritt Feuerwehrdienst</p> <p><sup>1</sup> Feuerwehrleute müssen für die Aufnahme in den Feuerwehrdienst die obligatorische Grundausbildung bestanden haben.</p> <p><sup>2</sup> Der ordentliche Austritt aus dem Feuerwehrdienst erfolgt mit dem Rücktritt des oder der Angehörigen der Feuerwehr.</p> <p><sup>3</sup> Das Feuerwehrkommando kann eine Angehörige oder einen Angehörigen der Feuerwehr aus wichtigen Gründen vom Feuerwehrdienst ausschliessen, insbesondere wenn sie bzw. er</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Dienstpflichten oder Befehle nicht befolgt,</li><li>b) die für den Feuerwehrdienst erforderlichen Aufgaben nicht erfüllt oder nicht mehr erfüllen kann,</li><li>c) sich unkameradschaftlich verhält oder</li><li>d) durch ihr bzw. sein Verhalten dem Ansehen der Feuerwehr schadet.</li></ul> <p><sup>4</sup> Über den Ausschluss von festangestellten Feuerwehrleuten entscheidet der Stadtrat.</p>	
<p><b>§ 11</b> Ausbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen des Amtes für Feuerschutz und denjenigen des Feuerwehrkommandos.</p> <p><sup>2</sup> Die Teilnahme an der Aus- und Weiterbildung ist für die Feuerwehrleute obligatorisch.</p>	<p><sup>1</sup> Die Ausbildung der Feuerwehrleute erfolgt nach den Vorschriften des Feuerschutzgesetzes sowie den Weisungen der Gebäudeversicherung Zug und denjenigen des Feuerwehrkommandos.</p>

Geltendes Recht	Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023
<p><b>§ 12</b> Sold, Entschädigungen</p> <p><sup>1</sup> Die Angehörigen der FFZ erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze als Ortsfeuerwehr in der Regel keinen Sold.</p> <p><sup>2</sup> Vorbehalten bleiben Entschädigungen und Besoldungen, die in anderen Erlassen vorgesehen sind, namentlich in der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 28. November 2006<sup>1)</sup>.</p>	<p><sup>1</sup> Die Angehörigen der FFZ erhalten für Übungen und Ernstfalleinsätze als Orts- und als Stützpunktfeuerwehr einen Sold.</p> <p><sup>2</sup> Kader der FFZ erhalten zusätzlich eine funktionsbezogene Jahresentschädigung.</p> <p><sup>3</sup> Die Höhe von Sold und Entschädigungen richtet sich nach der Verordnung über besondere Entschädigungen an das Personal der Stadt Zug vom 12. Januar 2021<sup>2)</sup>.</p>
<p><b>§ 13</b> Versicherungen</p> <p><sup>1</sup> Der Stadtrat schliesst die Versicherungen gemäss Gesetz über den Feuer- schutz ab. Darüber hinaus versichert er die eigenen Fahrzeuge und Geräte, auf- gebotene oder requirierte Fahrzeuge sowie die bei Übungen oder Einsätzen ver- wendeten privaten Fahrzeuge der Feuerwehrleute gegen Schäden oder Ansprü- che Dritter.</p>	
	<b>II.</b>
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	<b>III.</b>
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	<b>IV.</b>
	Diese Änderung tritt unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss § 8 der Gemeindeordnung der Stadt Zug am 1. Januar 2024 in Kraft.

<sup>1)</sup> Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse der Stadt Zug, Band 11, S. 289

<sup>2)</sup> SRS Stadt Zug 1.7.2-1

<b>Geltendes Recht</b>	<b>Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat vom 7. März 2023</b>
	Diese Änderung wird im Amtsblatt des Kantons Zug bekannt gegeben und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
	Zug,  DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  Roman Burkard, Präsident Martin Würmli, Stadtschreiber